

**Warum ist ein Landkreis (hier Landkreis Lüneburg) Bauherr der Brücke, obwohl eine Bundeswasserstraße (hier die Elbe) überbrückt werden muss?**

Nicht die Brücke selbst ist das ausschlaggebende Handlungsziel; es wird eine STRAÙE gebaut, in deren Verlauf ein Fluss überquert werden muss.

Wer hier die Baulast hat, bestimmen zwei Gesetze:

a) BundeswasserstraÙengesetz (WaStrG) <https://www.gesetze-im-internet.de/wastrg/BJNR201730968.html>

§ 41 Kosten der Herstellung von Kreuzungsanlagen Absatz 2: **Werden öffentliche Verkehrswege verändert oder neu angelegt und müssen neue Kreuzungen mit BundeswasserstraÙen hergestellt oder bestehende geändert werden, hat der Baulastträger des öffentlichen Verkehrsweges die Kosten der Kreuzungsanlagen oder ihrer Änderungen zu tragen**, soweit nicht ein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet ist.

b) Niedersächsisches StraÙengesetz: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=StrG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>

§ 3: Einteilung:

(1) Die öffentlichen StraÙen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende StraÙengruppen eingeteilt:

1. LandesstraÙen; das sind

a) StraÙen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit den BundesfernstraÙen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend einem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere dem Durchgangsverkehr, dienen oder zu dienen bestimmt sind,

2. KreisstraÙen; das sind

a) StraÙen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die zur Elbe – Fähnanleger führenden StraÙen in Darchau und Neu Darchau sind ihrer Bedeutung nach KreisstraÙen, weil sie **überwiegend** (d. h. mehr als 50 v. H.) dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen dienen; die Frequentierung (Gesamtzahl der Nutzer) der StraÙe spielt eine untergeordnete Rolle.

Die Baulast der Brücke liegt also bei den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg.

Mit der Brückenvereinbarung vom 09. Januar 2009 und der Zusatzvereinbarung vom 20.10.2011 wurden spezielle Vereinbarungen zur Baulast (Folgekosten) und zur Zuständigkeit als Anhörungs- und Planungsbehörde festgelegt.